

## **Begründung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplans „Blatzheim Süd-Ost“ Stadtteil Blatzheim**

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **A Städtebauliche Begründung**

- 1 Planungsanlass
- 2 Lage des Plangebietes
- 3 Ziel und Zweck der Planung
- 4 Übergeordnete Planungen
  - 4.1 Regionalplanung
  - 4.2 Flächennutzungsplanung
- 5 Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan
- 6 Ökologie und Umweltbelange
- 7 Bodendenkmalpflege
- 8 Immissionsschutz
- 9 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

#### **B Umweltbericht**

- 1 Einleitung
  - 1.1 Anlass und Aufgabenstellung
  - 1.2 Lage des Plangebietes
  - 1.3 Inhalte und Ziele der Planung, Bedarf an Grund und Boden
  - 1.4 Ziele des Umweltschutzes (Fachplanungen und Gesetze)
    - 1.4.1 Landesplanung
    - 1.4.2 Landschaftsplan
    - 1.4.3 Flächennutzungsplan
    - 1.4.4 Bebauungsplan
    - 1.4.5 Schutzgebiete und -objekte
- 2 Methodik
- 3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
  - 3.1 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt
    - 3.1.1 Potenzielle natürliche Vegetation
    - 3.1.2 Reale Vegetation
    - 3.1.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen
  - 3.2 Schutzgut Tiere
    - 3.2.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen
    - 3.2.2 Artenschutz
  - 3.3 Schutzgut Fläche und Boden
    - 3.3.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen

- 3.4 Schutzgut Wasser
  - 3.4.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen
- 3.5 Schutzgut Klima und Luft
  - 3.5.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen
- 3.6 Schutzgut Landschaft
  - 3.6.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen
- 3.7 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit
  - 3.7.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen
- 3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- 3.9 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen
- 3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- 3.11 Voraussichtliche Entwicklung ohne das Planvorhaben
- 4 Maßnahmen zur Vermeidung Minderung und Ausgleich
  - 4.1 Vermeidungs-, Verringerungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen
  - 4.2 Ausgleichsmaßnahmen
- 5 Zusätzliche Angaben
- 6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

## **A Städtebauliche Begründung**

### **1 Planungsanlass**

Die Kolpingstadt Kerpen plant die Entwicklung eines Wohngebietes am östlichen Ortsrand von Blatzheim.

Mit der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes soll auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes BL 270 „Am Lechenicher Weg“ geschaffen werden, der im Parallelverfahren umgesetzt wird.

Ziele der Bebauungsplanänderung sind:

- Erweiterung der Verkehrsfläche entlang der Kunibertusstraße zur Realisierung eines Gehweges auf der südlichen Seite
- Verbreiterung der im BP 270 dargestellten Stichstraßen zur Erschließung der Baufelder „Buschweg“
- Vergrößerung der Bauflächen „Buschweg“ zur Realisierung einer marktgerechten Bebauung
- Ergänzende Wohnbebauung in der Verlängerung der Straße „Im Bungert“ bzw. „Am Giffelsberger Weg“ (ca. 14-16 WE)
- Planungsrechtliche Darstellung und Sicherung eines Bolzplatzes
- Rückentwicklung der festgesetzten Sportplatzfläche zugunsten der Darstellung einer **Parkanlage Grünfläche**
- Ergänzende Ortsrandeingrünung zur freien Landschaft hin

### **2 Lage des Plangebietes**

Der Wirkungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am südöstlichen Ortsrand des Kerpener Stadtteiles Blatzheim. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Süden und Westen durch die landwirtschaftlich rekultivierten Flächen der ehemaligen Kiesgrube
- im Norden durch die vorhandene Bebauung der Straßen „Im Bungert“ und des „Giffelsberger Weges“ sowie Wiesenflächen.
- im Osten durch den „Giffelsberger Weg“ und den Wirtschaftsweg, der die Verlängerung des „Giffelsberger Weges“ darstellt.

Die genaue Abgrenzung des Wirkungsbereiches ist dem Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, zu entnehmen.

### **3 Ziel und Zweck der Planung**

Ziel und Zweck der 82. Flächennutzungsplanänderung ist es, Teilbereiche der heute schon erschlossenen Flächen „Im Bungert und Giffelsberger Weg“ einer Wohnbebauung zuzuführen, und somit den südöstlichen Ortsrand von Blatzheim zu arrondieren.

Da der Spielbetrieb der Blatzheimer Sportvereine künftig auf dem neu errichteten Sportplatz in „Manheim-Neu“ stattfinden wird, soll die derzeit planungsrechtlich dargestellte „Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ entlang des Giffelsberger Weges aufgegeben und in eine Grünfläche entwickelt werden.

Ersatzweise soll auf der gegenüberliegenden Fläche in Verlängerung des Buschweges eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“ und „Parkanlage“ ausgewiesen werden. Der ca. ~~40 x 20 m~~ **50 x 60 m** große Bolzplatz (nimmt ca. ~~4-5 %~~ **16-18 %** der betroffenen Grünfläche ein) soll das Fußballspielen von Kindern und Jugendlichen aus Blatzheim sichern und fördern.

## 4 Übergeordnete Planungen

### 4.1 Regionalplanung

Die Ziele der Landesplanung sind konkretisiert im Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilbereich Region Köln.

\* Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung der Kolpingstadt Kerpen sieht der Regionalplan „Allgemeiner Siedlungsbereich“ vor.

\* Für das Plangebiet sieht der Regionalplan im nördlichen Bereich einen „allgemeinen Siedlungsbereich“ vor und südlich daran angrenzend einen „allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“. Darüber hinaus ist im südlichen Bereich die zweckgebundene Nutzung „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ ausgewiesen.

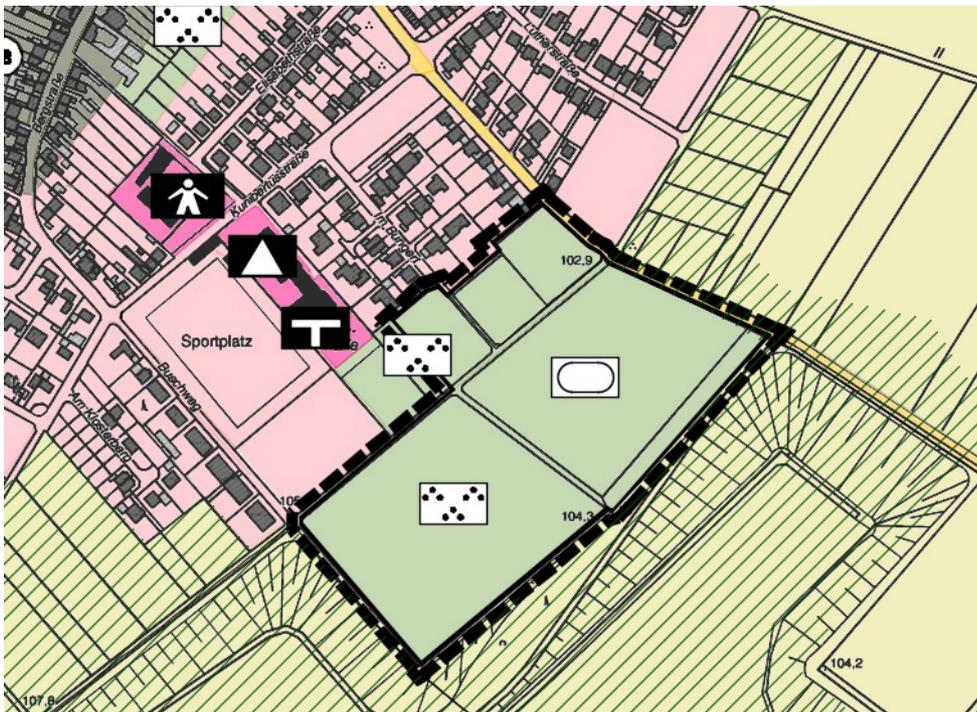
Die Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz wurde im Rahmen des Verfahrens am 03.11.2017 gestellt.

Die Bezirksregierung Köln hat am 01.02.2018 bescheinigt, dass aus ~~landwirtschaftlicher~~ **landesplanerischer** Sicht keine Bedenken gegen die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kolpingstadt Kerpen bestehen.

### 4.2 Flächennutzungsplanung

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kolpingstadt Kerpen stellt für die zu ändernden Flächen in Teilbereichen Grünfläche mit der Widmung „Parkanlage“, Grünfläche mit der Widmung „Sportplatz“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dar.

Für den Bereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt der rechtskräftige Bebauungsplan BL 270 „Am Lechenicher Weg“. Dieser wird im Parallelverfahren entsprechend geändert.



**Abb.: Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans**

\* Änderung am 15.08.2019 mit dem Verweis auf das Genehmigungsschreiben (Az: 35.2.11-36-33/19) der Bezirksregierung Köln vom 05.08.2019 zur 82. FNP Änderung „Blatzheim Süd-Ost“ der Kolpingstadt Kerpen.

## 5 Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan

Die FNP-Änderung sieht folgende Darstellungsänderungen vor:

<b>Geändert von:</b>	<b>Geändert in:</b>
Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage	Wohnbaufläche
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Wohnbaufläche
Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz und Parkanlage
Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz	Grünfläche

## 6 Ökologie und Umweltbelange

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas zu berücksichtigen.

Gem. § 19 BNatSchG und § 4a LG NW sind zu Bauleitplänen landschaftspflegerische Fachbeiträge zu erstellen. Da es sich bei der Durchführung des Planverfahrens zur 82. Änderung um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt, wird keine Ausweisung von Ausgleichsflächen erforderlich.

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gem. § 2 (4) BauGB im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden und im beigefügten Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Die Ergebnisse sind dem beigefügten Umweltbericht zu entnehmen. Die Bewertung und Quantifizierung der Auswirkungen erfolgt dabei im Rahmen des Bebauungsplan Verfahrens.

Außerdem wurde im parallel verlaufenden B- Plan Verfahren eine Artenschutzprüfung gem. § 44 BNatSchG durchgeführt.

## 7 Bodendenkmalpflege

*Im Rahmen des Bebauungsplanes BLA 270/3. Änderung wird im September eine bodendenkmalpflegerische Untersuchung durchgeführt worden, deren Ergebnisse sobald sie vorliegen, nachgereicht werden.*

*Bei der bodendenkmalpflegerischen Untersuchung wurden Pfostengruben von Häusern sowie Siedlungsgruben aufgedeckt. Dies bedeutet, dass die angedachten Flächen als Wohnbauflächen angedacht werden können. Entsprechende Festsetzungen zu der Thematik werden im Bebauungsplan aufgenommen.*

## 8 Immissionsschutz

*Es ist im Rahmen des Bebauungsplanes BL 270/ 3. Änderung ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben worden, welches zu dem Ergebnis kommt, dass es keine Konflikte zwischen der zukünftigen bzw. jetzigen Wohnbebauung und dem zu errichtenden Bolzplatz geben wird.*

## 9 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Um der Wohnraumnachfrage und -vorsorge in der Kolpingstadt Kerpen nachhaltig nachkommen zu können, ist der Zugriff auf Außenbereichsflächen notwendig. Die Kolpingstadt Kerpen verfolgt eine sukzessive Innenentwicklung. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung sind jedoch weitgehend ausgeschöpft. Größere Flächenpotenziale im Innenbereich bestehen nicht. So finden sich innerhalb des Siedlungsgefüges des Stadtteils Blatzheim keine ausreichenden größeren Brachflächen.

***Änderung nach Offenlage in fett und kursiv***

Gebäudeleerstände bzw. Baulücken stehen nicht in ausreichendem Umfang im Zugriff, um den hohen Wohnraumbedarf in der Kolpingstadt decken zu können. Andere Nachverdichtungspotenziale sind ebenfalls nicht vorhanden.

Zudem handelt es sich bei der Planung um eine Arrondierung des Ortsrandes von Blatzheim. Darüber hinaus besteht für das Plangebiet bereits der rechtskräftige Bebauungsplan BL 270, durch deren aktuelle 3. Änderung lediglich ca. 16 weitere Grundstücke hinzukommen. Auch der gültige FNP sieht bereits für die landwirtschaftlichen Flächen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Parkanlage und Sportplatz. Bei letztgenannten wären auch größere Flächen durch den Sportplatz selbst und den Stellplätzen zusätzlich versiegelt werden. Dies ist mit der 82. Änderung in diesem Bereich nicht mehr vorgesehen.

## **B Umweltbericht**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Im Ortsteil Blatzheim der Kolpingstadt Kerpen soll durch die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes BL 270 geschaffen werden. Da der B-Plan aus dem FNP zu entwickeln ist, hat die Flächennutzungsplanänderung einen entsprechenden Vorlauf.

Der aktuell gültige Bebauungsplan BL 270 ist seit dem 09.09.2003 rechtskräftig. Ziel dieses Bebauungsplanes war die Verlagerung des heute bestehenden Sportplatzes an den südöstlichen Ortsrand von Blatzheim. Dieses Planungsziel ist aus Kostengründen nicht umgesetzt worden. Am 01.07.2014 hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen daher beschlossen, den Spielbetrieb der Blatzheimer Sportvereine künftig auf dem neu errichteten Sportplatz in „Manheim-Neu“ stattfinden zu lassen.

Aus diesem Grund soll die im Bebauungsplan BL 270 derzeit planungsrechtlich dargestellte Grünfläche mit der Widmung „Sportplatz“ entlang des Giffelsberger Weges aufgegeben und in eine Grünfläche mit der Widmung „Parkanlage“ entwickelt werden. Da es in den letzten 15 Jahren bezüglich der Ziele der Planung des Bebauungsplanes BL 270 noch andere Änderungen gab, soll nun die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes BL 270 beschlossen werden.

Nach § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Nach § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht mit den Angaben entsprechend Anlage 1 des BauGB erstellt.

### **1.2 Lage des Plangebietes**

Der Wirkungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am südöstlichen Ortsrand des Stadtteiles Blatzheim. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Süden und Westen durch die landwirtschaftlich rekultivierten Flächen der ehemaligen Kiesgrube
- im Norden durch die vorhandene Bebauung der Straßen „Im Bungert“ und des Giffelsberger Weges.
- im Osten durch den Giffelsberger Weg und den Wirtschaftsweg, der die Verlängerung des Giffelsberger Weges darstellt.



**Abbildung 1: Lage des Plangebietes zur Änderung des FNP in Blatzheim**

### **1.3 Inhalte und Ziele der Planung, Bedarf an Grund und Boden**

Ziel und Zweck der 82. Flächennutzungsplanänderung ist es, Teilbereiche der heute schon erschlossenen Flächen „Im Bungert und Giffelsberger Weg“ einer Wohnbebauung zuzuführen, und somit den südöstlichen Ortsrand von Blatzheim zu arrondieren. Die Gesamtfläche der Flächennutzungsplanänderung ist ca. 5,6 ha groß. Davon ist die Ausweisung von Wohnbaufläche auf ca. 1,2 ha geplant. Auf einer Fläche von ca. 4,4 ha ist die Ausweisung von Grünflächen vorgesehen.

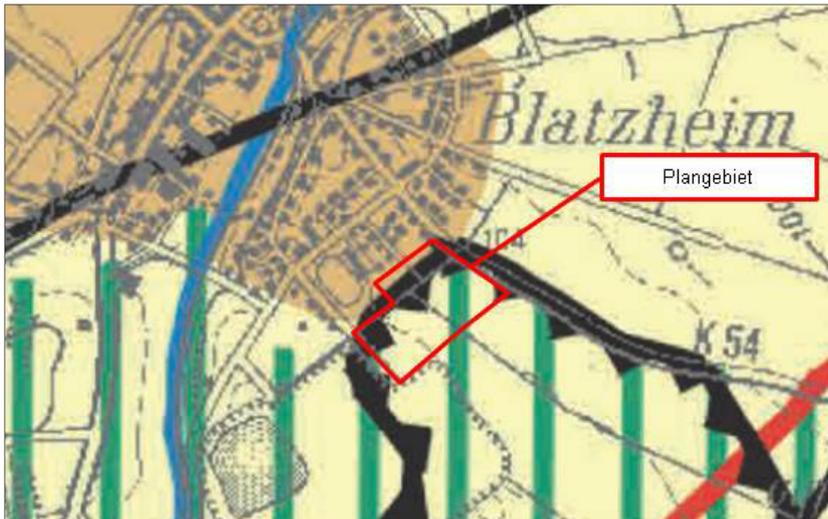
Da der Spielbetrieb der Blatzheimer Sportvereine künftig auf dem neu errichteten Sportplatz in „Manheim-Neu“ stattfinden wird, soll die derzeit planungsrechtlich dargestellte „Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ entlang des Giffelsberger Weges aufgegeben und eine Grünfläche entwickelt werden.

Ersatzweise soll auf der gegenüberliegenden Fläche in Verlängerung des Buschweges ein Bolzplatz mit Parkanlage ausgewiesen werden, der das Fußballspielen von Kindern und Jugendlichen aus Blatzheim sichern und fördern soll.

### **1.4 Ziele des Umweltschutzes (Fachplanungen und Gesetze)**

#### **1.4.1 Landesplanung**

Die Ziele der Landesplanung sind im Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilbereich Region Köln konkretisiert. Für das Planungsgebiet sieht der Regionalplan im nördlichen Bereich einen „allgemeinen Siedlungsbereich“ vor und südlich daran angrenzend einen „allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“. Darüber hinaus ist im südlichen Bereich die zweckgebundene Nutzung „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ ausgewiesen. Die Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wird im Rahmen des Verfahrens gestellt.



**Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilbereich Region Köln**

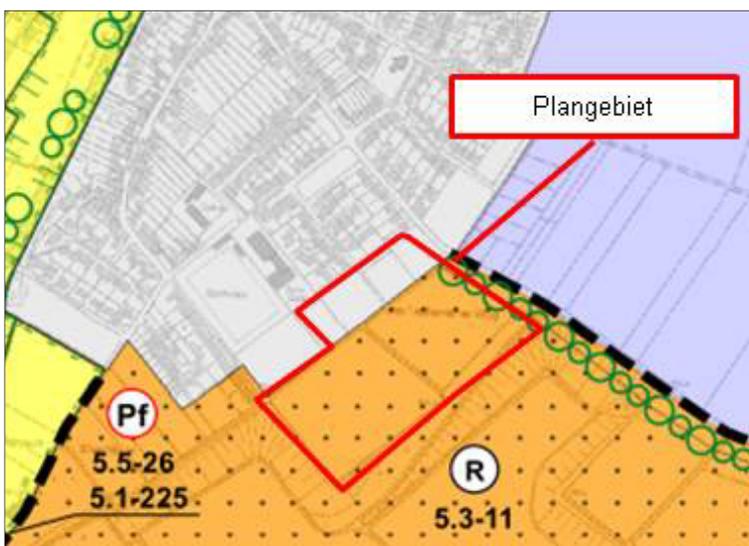
#### 1.4.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplans Nr. 4 „Zülpicher Börde“ 13. Änderung des Rhein-Erft-Kreises. Der Landschaftsplan Nr. 4 weist als Entwicklungsziel für den im Geltungsbereich liegenden Teil des Plangebietes „die Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“ aus.

Als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme ist die Rekultivierungsfläche Nr. 5.3-11 ausgewiesen. Hier sind die ebenen Flächen für die Landwirtschaft zu rekultivieren und die Böschungflächen für die forstliche Nutzung herzurichten.

Am östlichen Rand des Plangebietes ist die Pflanzung einer straßenbegleitenden Baum- und Strauchpflanzung auf der Südseite der K 54 (Nr. 5.1-28) ausgewiesen.

Bebaute Gebiete von Blatzheim liegen nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

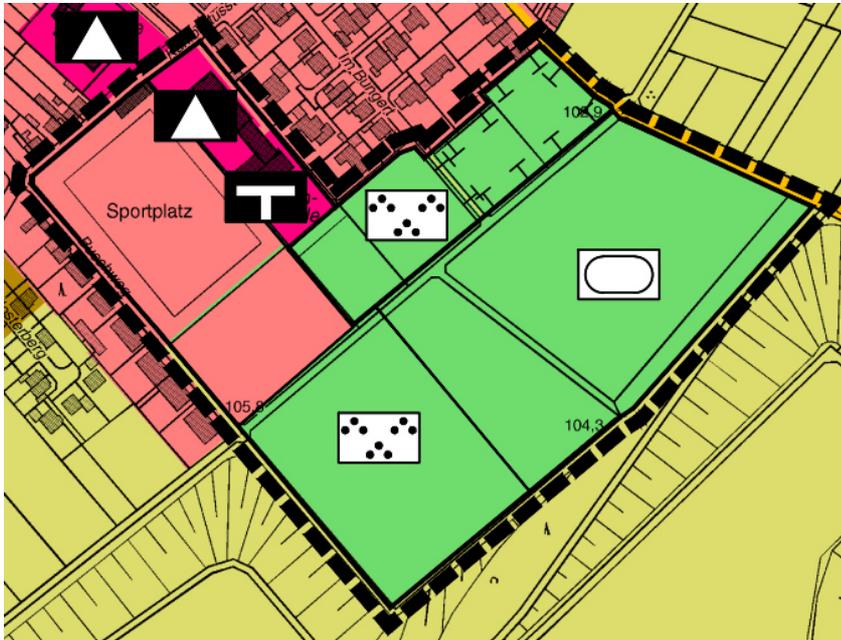


**Abbildung 3: Ausschnitt aus dem des Landschaftsplans Nr. 4 „Zülpicher Börde“ 13. Änderung des Rhein-Erft-Kreises**

Die Darstellungen des Landschaftsplans stehen der Ausweisung des Planungsgebietes als „Wohnbaufläche“ sowie als „Grünfläche mit Zweckbestimmung Bolzplatz“ bzw. „Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage“ nicht entgegen.

### 1.4.3 Flächennutzungsplan

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen weist für das Plangebiet „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage“ bzw. „Sportplatz“ sowie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ aus (vgl. **Abbildung 4**).

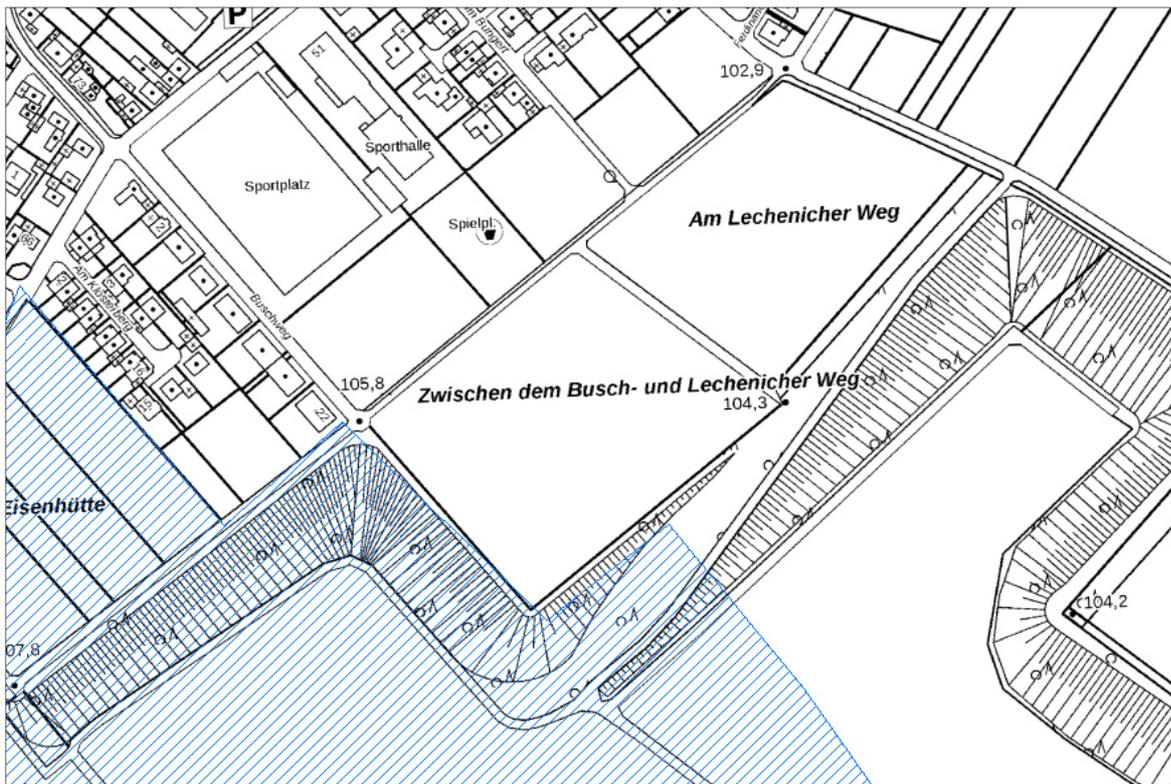


**Abbildung 4: Auszug aus dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen**

Im Zuge der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein Teil der Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage und die ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Zukunft als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Die südlich angrenzende Grünflächen bleiben weiterhin als Grünflächen erhalten, allerdings mit der Zweckbestimmung Bolzplatz und Parkanlage sowie Grünfläche (siehe **Abbildung 5**).







**Abbildung 7: Biotopverbundfläche VB-K-5105-010 „Neffelbachau und Nebengräben“**

## 2 Methodik

Mit der Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen wird gemäß §§ 2 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Umweltbericht ist nach der Anlage 1 des BauGB zu erarbeiten. Er enthält neben einer Kurzzusammenfassung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung insbesondere die Analyse und Bewertung des Ist-Zustands der Flächen, ihre Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung sowie eine Prognose bei Planungsrealisierung und den daraus resultierenden voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Zudem beinhaltet der Umweltbericht die Nennung von Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sowie abschließend eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

Untersuchungsgegenstand des Umweltberichts sind die im Flächennutzungsplan neu dargestellten Entwicklungsflächen, demnach Flächen, auf denen im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan Veränderungen hinsichtlich einer baulichen Inanspruchnahme vorbereitet werden.

Bei der Analyse werden die nachfolgenden Schutzgüter untersucht:

- Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt
- Fläche und Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Der vorliegende Umweltbericht enthält die Bewertung der Auswirkungen auf der Ebene eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Eine detaillierte Bewertung und Quantifizierung der Auswirkungen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (§ 2 (4) BauGB).

### **3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **3.1 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt**

##### **3.1.1 Potenzielle natürliche Vegetation**

Als potenzielle natürliche Vegetation wird diejenige Pflanzengemeinschaft bezeichnet, die sich ohne menschliche Nutzung/Einflussnahme in einem Gebiet unter derzeitigen Klimabedingungen einstellen würde.

Im Plangebiet ist die potenzielle natürliche Vegetationseinheit ein Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Pfeifengras-Buchen-Stieleichenwald

##### **3.1.2 Reale Vegetation**

Das Planungsgebiet lässt sich entsprechend der Biotopstruktur in vier Teilflächen gliedern (siehe **Abbildung 8**).

Im nördlichen Teil des Plangebietes (Teilfläche 1) befindet sich ein Fußballplatz (Rasen). Dieser wird nördlich, östlich und südlich von Sträuchern und Bäumen mit teilweise mittlerem bis starkem Baumholz (Kiefern) eingefasst. Zwischen Teilfläche 1 und 2 befindet sich ein versiegelter Weg. Die angrenzende extensive Wiesenfläche (Teilfläche 2) wird im Nordosten und im Südosten von Gehölzen gesäumt. Die nordöstlich angrenzende Teilfläche 3 ist als ökologisch hochwertig einzustufen. Die Fläche besteht aus einer extensiven Wiese, die von Gehölzen (Sträucher und teilweise Bäume mit mittlerem Baumholz) umrahmt ist. Innerhalb der Fläche befinden sich fünf freistehende Obstbäume mit mittlerem Baumholz. Die große Ackerfläche (Teilfläche 4) im südöstlichen Bereich des Plangebietes wird durch einen schmalen unversiegelten Weg etwa auf der Hälfte geteilt. Im nord-nordöstlichen Randbereich befinden sich eine Baumreihe und Sträucher. Entlang des östlichen Randes befindet sich ein Saum aus niedrig wachsenden Gebüsch, der weiter Richtung Südwesten in Feldgehölz mit Weiden aus mittlerem Baumholz übergeht. Im westlichen Bereich der Ackerfläche grenzen Gehölzbestände mit Weiden, Robinien und Sträuchern an.



**Abbildung 8: Teilflächen und Biotoptypen innerhalb des Plangebietes**

### 3.1.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen

Durch die Ausweisung von Wohnbaufläche gehen die Rasenfläche im nördlichen Teil des Plangebietes und die angrenzende extensive Wiesenfläche sowie die umgebenden Gehölze verloren. Ebenfalls geht die Obstwiese, welche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen ist verloren.

Die große Ackerfläche im südöstlichen Bereich des Plangebietes wird durch die Ausweisung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Park bzw. Bolzplatz aufgewertet.

Es sind keine ökologisch sehr wertvollen Biotope betroffen, die Bäume im Bereich der Obstwiese sind von mittlerem Alter. Der Verlust wird durch die Neuschaffung einer Parkanlage im südlichen Bereich des FNP kompensiert.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des B-Plan Änderungsverfahrens.

### 3.2 **Schutzgut Tiere**

Für das Planungsgebiet wurde das Messtischblatt 5105 Nörvenich, Quadrant 2 und Quadrant 4 abgefragt und hinsichtlich der im Planungsgebiet vorkommenden Lebensräume ausgewertet. Darüber hinaus fand eine Vor-Ort Begehung im Januar 2018 statt und es wurden Hinweise der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft auf Artenvorkommen ausgewertet. Außerdem wurde die Bewertungsbasis durch eine Amphibienkartierung mit insgesamt vier Begehungen am 12.04., 07.05., 29.05. und 24.07.2018 des Kölner Büros für Faunistik (KBFF) erweitert, bei denen optisch und akustisch nach

Hinweisen auf Laichgewässer und direkte Vorkommen von Amphibien durch Ablaufen aller potenziell geeigneten Laich- und Landhabitate gesucht wurde.

Insgesamt wurde ein mögliches Vorkommen von 42 planungsrelevanten Arten in den Artengruppen Säugetiere / Fledermäuse, Vögel und Amphibien ermittelt.

### **3.2.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen**

Für die geprüften Arten sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes und der Nähe zu Wohngebäuden/ Schulgebäuden und Straßen nur untergeordnet als Habitate geeignet. Aus denselben Gründen ist das Vorhabengebiet als Nahrungshabitat nur eingeschränkt nutzbar. Die Nahrungshabitate sind durch die Baumaßnahme zudem nur kleinräumig betroffen. Die Habitatqualität des lokalen Gebietes wird durch das Vorhaben nicht erheblich verschlechtert.

Die lokalen Populationen der gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie besonders geschützten, häufigen Vogelarten (Allerweltsarten) werden durch den kleinräumigen Verlust von Gehölzen und Ackerflächen nicht gefährdet. Zudem werden durch die Anlage einer Park- und Grünfläche auf der zurzeit intensiv genutzten Ackerfläche Ersatzhabitate für Tiere geschaffen.

### **3.2.2 Artenschutz**

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist mit den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-RL) und in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie -VRL) verankert worden. Im nationalen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den §§ 44 und 45 BNatSchG gefasst. Für das Vorhaben der Flächennutzungsplan-Änderung sowie der noch zu erstellenden Bebauungsplan-Änderung (vgl. Kap. 1.4.4) wird eine Artenschutzprüfung erstellt.

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz wurden die LANUV-Daten zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Messtischblatt 5105 Nörvenich, Quadrant 2 und Quadrant 4 abgefragt und hinsichtlich der im Planungsgebiet vorkommenden Lebensräume ausgewertet. Darüber hinaus fand eine Vor-Ort Begehung im Januar 2018 statt und es wurden Hinweise der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft auf Artenvorkommen ausgewertet. Außerdem wurde die Bewertungsbasis durch eine Amphibienkartierung des Kölner Büros für Faunistik (KBFF) mit insgesamt vier Begehungen am 12.04., 07.05., 29.05. und 24.07.2018 erweitert, bei denen optisch und akustisch nach Hinweisen auf Laichgewässer und direkte Vorkommen von Amphibien durch Ablaufen aller potenziell geeigneten Laich- und Landhabitate gesucht wurde.

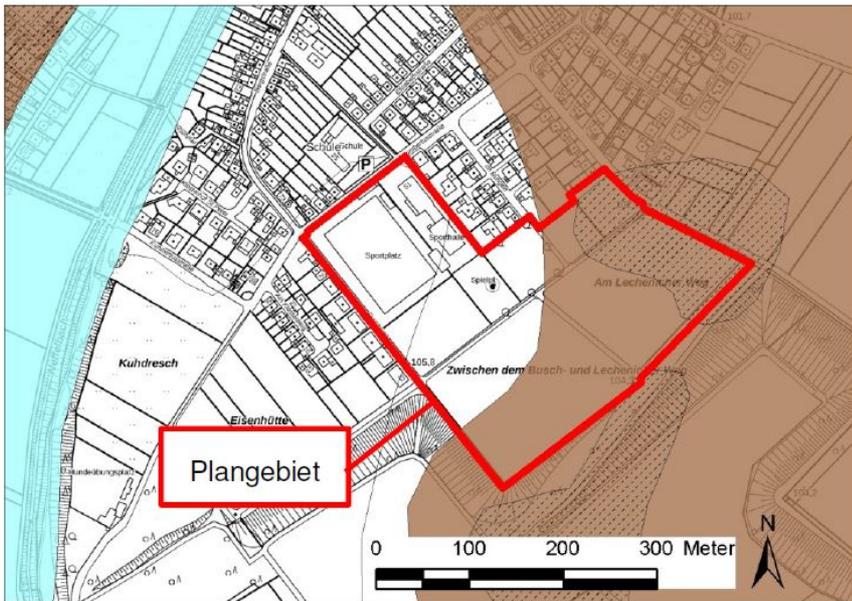
Insgesamt wurden 42 planungsrelevante Arten in den Artengruppen Säugetiere, Vögel und Amphibien im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe I (Relevanzprüfung) betrachtet. Für die geprüften Arten sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes und der Nähe zu Wohngebäuden/ Schulgebäuden und Straßen nur untergeordnet bzw. ungeeignet. Aus denselben Gründen ist die Qualität des Vorhabengebietes als Nahrungshabitat eingeschränkt und als solches nicht essentiell. Die Habitatqualität des lokalen Gebietes wird durch das Vorhaben nicht erheblich verschlechtert.

Die lokalen Populationen der gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie besonders geschützten, häufigen Vogelarten (Allerweltsarten) werden durch den kleinräumigen Verlust von Gehölzen und Ackerflächen nicht gefährdet.

### 3.3 Schutzgut Fläche und Boden

Geologisch liegt das Plangebiet im Bereich der Niederrhein-Hauptterrassen-Formation. Es stehen Fein- und Mittelkiese, wechsellagernd mit Mittel- und Grobsand sowie vereinzelt Steinlagen an. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch typische Braunerde aus lehmigem Sand über Kies, sowie Parabraunerde aus schluffigem Lehm und schwach kiesiger Pseudogley-Parabraunerde.

Der Boden ist in Teilbereichen als schutzwürdiger Boden aufgrund der Regelungs- und Pufferfunktion sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen. Dabei handelt es sich um einen Boden mit einer hohen oder sehr hohen natürlichen Funktionserfüllung (siehe **Abbildung 9**).



Kurzzeichen	Beschreibung der Boden(teil-)funktion	sehr hohe	hohe
<b>Biotopotenzial, besonders für Extremstandorte mit naturnaher Vegetation</b>			
<b>Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit</b>			
bf4_ff bf5_ff	Böden mit hoher oder sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit – überwiegend Braunerden, Parabraunerden, Kolluvisole und Auenböden: Böden mit ausgezeichneter Lebensraumfunktion aufgrund hoher Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe	//// //// //// ////	166 115 76
bf4_bg bf5_bg	Grundwasserböden – Moor-, Anmoor- und Nassogley, zum Teil Gleye: Böden mit einem aktuellen Grundwasserstand von 0 bis 4 dm (vereinzelt von 4 bis 8 dm), in Auenlage auch mit stark schwankendem Grundwasser von 8 bis 13 dm sowie regional Auenböden mit rezenter Überflutung	//// //// //// ////	168 255 255

**Abbildung 9: Schutzwürdiger Boden im Plangebiet**

#### 3.3.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen

Von der geplanten FNP-Änderung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in Wohnbaufläche sowie der Änderung von Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage in Wohnbaufläche ist schutzwürdiger Boden betroffen (siehe **Abbildung 9**).

Davon sind ca. 2.160 m<sup>2</sup> Boden mit hoher Funktionserfüllung und ca. 3.460 m<sup>2</sup> Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung betroffen.

Diese Neuversiegelung wird durch die Schaffung einer Parkanlage im südlichen Bereich des FNPs ausgeglichen. Hier wird die heutige Nutzung durch intensive Landwirtschaft in eine Parkanlage geändert.

### **3.4 Schutzgut Wasser**

#### Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

#### Grundwasser

Die mit Lockergesteinsmassen ausgefüllte Niederrheinische Bucht zählt aufgrund ihrer mächtigen Porengrundwasserleiter zu den ergiebigsten Grundwasserlandschaften Deutschlands. Durch den Braunkohle-Tagebau im Umfeld sind die hydrologischen Funktionen jedoch beeinträchtigt. Die bergbaulich bedingten starken Grundwasserabsenkungen haben dazu geführt, dass Boden und Vegetation im Plangebiet nur wenig bis keinen Kontakt mit dem Grundwasser führenden Horizont haben.

#### **3.4.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen**

Oberflächenversiegelungen können die Grundwasserneubildung verringern. Durch Unfälle / Havarien können Schadstoffe (Treibstoffe, Chemikalien) in den Boden und durch Versickerung mit dem Bodenwasser in den Grundwasserleiter gelangen und das Grundwasser irreversibel verschmutzen.

Im Plangebiet ist der Grundwasserleiter durch einen Stauhorizont (Verdichtungsschicht) vor Verunreinigungen weitgehend geschützt. Von den versiegelten Flächen abfließendes Wasser wird in die Kanalisation geleitet. Durch die vorhandene stauende Schicht ist die Grundwasserneubildung am Standort bereits im Ist-Zustand gehemmt. Insofern wirkt sich auch die zusätzlich geplante Versiegelung nicht erheblich negativ auf das Grundwasser aus.

Durch die geplante Flächennutzungsplan-Änderung sind keine Auswirkungen auf die bestehende Situation des Grundwassers zu erwarten.

### **3.5 Schutzgut Klima und Luft**

Das Makroklima im Kernraum der Niederrheinischen Bucht ist durch ozeanische Einflüsse gekennzeichnet. Durch die Lage im Windschatten von Eifel und Hohem Venn machen sich auch kontinentale Einflüsse bemerkbar. Die Sommer sind mäßig warm (Mitte Juli um 17° C), die Winter mit einem Januar-Mittel von 1,6° C mild.

Bezogen auf die Niederschläge ist das Plangebiet der Erft-Trockenmulde zuzurechnen. Im Jahresmittel fallen zwischen 600 und 700 mm Niederschlag. Die jährliche Verteilung der Niederschläge wirkt sich günstig auf das Pflanzenwachstum aus; die höchsten Niederschlagssummen sind während der Vegetationsperiode zu erwarten.

Der Wind weht vorherrschend aus westlicher Richtung (Sommer - Nordwest-Wind, Winter - Südwest-Wind). Windhäufigkeit und Windgeschwindigkeit sind im Allgemeinen in der Niederrheinischen Bucht relativ gering. Auf großen Freiflächen können allerdings erhebliche Windgeschwindigkeiten erreicht werden.

Lokalklimatische Differenzierungen oder reliefbestimmte mikroklimatische Unterschiede sind im Plangebiet nicht ausgeprägt.

#### **3.5.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen**

Für das Schutzgut Klima / Luft ist die Bewertung der bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion zwischen den vegetationsgeprägten, un bebauten Räumen und den immissions- und wärmebelasteten Siedlungsräumen von Relevanz.

Durch die geplante Versiegelung von Freiflächen wird die Oberflächentemperatur bei Sonneneinstrahlung erhöht und die Kaltluftbildung in windschwachen, klaren Nächten herabgesetzt. Die Ausgleichsfunktion zu angrenzenden, bebauten Flächen wird gemindert. Da die zusätzlich geplante Versiegelung auf eine vergleichsweise geringe Ausdehnung begrenzt bleibt, wird diese Auswirkung auf das Schutzgut nicht als erheblich negativ bewertet.

Die geplante Parkanlage wirkt sich zudem positiv auf das Schutzgut Klima und Luft aus, da in Grünanlagen Kaltluftgebiete entstehen, die sich positiv auf die angrenzende Bebauung auswirken.

### **3.6 Schutzgut Landschaft**

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist abwechslungsreich, Grünflächen werden von Bäumen und Hecken untergliedert. Im südlichen Bereich befindet sich eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche. Außerhalb des Plangebietes befindet sich eine Abgrabungsfläche, welche von den offenen Ackerflächen aus deutlich sichtbar ist.

#### **3.6.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen**

Durch die Ausweisung von Wohnbebauung und den Verlust von Gehölzen und der Obstwiese kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dieser Verlust wird jedoch durch die Anlage einer Parkfläche im Bereich der heutigen Ackerfläche kompensiert.

Die geplante Parkanlage wertet das Landschaftsbild in Zukunft deutlich auf. Sie schirmt zudem optisch die Abgrabungsfläche von den Wohngebieten in Blatzheim ab.

### **3.7 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Das Plangebiet wird im Ist-Zustand für sportliche Aktivitäten genutzt, der weitaus größte Teil im Süden wird durch intensiv bewirtschaftete Ackerbauflächen geprägt. Die Flächen sind insgesamt von Hecken- und Baumstrukturen umsäumt. Entlang des Giffelsberger Weges befindet sich eine naturnah entwickelte Obstwiese mit Bäumen mittleren Alters. Diese wird von Erholungssuchenden wenig genutzt.

#### **3.7.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen**

Die Obstwiese hat für die Erholung nur eine untergeordnete Bedeutung, da keine Bänke oder ähnliches zum längeren Verweilen vorhanden sind. Der Verlust der von Sportlern genutzten Grünflächen wird durch den Neubau eines Sportplatzes in „Manheim-Neu“ kompensiert. Die angrenzenden Ackerflächen haben aufgrund der intensiven Bewirtschaftung keine Bedeutung für die Erholung.

Die geplante Parkanlage wertet das Landschaftsbild in Zukunft deutlich auf. Sie schirmt zudem optisch die Abgrabungsfläche von den Wohngebieten in Blatzheim ab und dient der Naherholung. Die Planung wertet insgesamt durch Schaffung einer Parkanlage mit Bolzplatz den zurzeit ackerbaulich genutzten Bereich für das Schutzgut Menschen deutlich auf.

### **3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

~~Im Plangebiet sind keine Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern bekannt.~~ ***Bei der im September 2018 durchgeführten bodendenkmalpflegerischen Untersuchung wurden im Norden des Plangebietes Pfostengruben sowie vereinzelte Siedlungsgruben, die zum Teil Gefäßkeramikscherben, Brandlehm und Holzkohleflitter enthalten haben, aufgedeckt. Die aufgedeckten Pfostengruben lassen einen Gebäudestandort vermuten. Laut LVR bestehen generell aber keine Bedenken gegen eine Überbauung des erweiterten Bodendenkmals, sofern in diesem Bereich die Gebäude ohne Keller in einer Aufschüttung geplant werden. Bei einer nicht denkmalschonenden Bebauung sind tiefergehende archäologische Untersuchungen erforderlich. Entsprechende Festsetzungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgesetzt***

#### **3.9 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen**

Die zu den Sachgütern zählende landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Flächennutzungsplan-Änderung überplant. Da in der Umgebung die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen überwiegt und es sich um eine vergleichbar kleine Fläche von rund 4 ha handelt, kann eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Sachgüter dennoch ausgeschlossen werden. Sonstige Vorkommen von Kultur- und Sachgütern sind nicht bekannt. Negative Auswirkungen auf die Kultur- und Sachgüter sind daher nicht zu erwarten.

### **3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Mit "Wechselwirkungen" werden (überwiegend ökosystemare) Wirkungsketten und -netze zwischen und innerhalb der Schutzgüter bezeichnet. Die Verflechtungen zwischen den biotischen und abiotischen Schutzgütern sind aus den vorausgegangenen Einzelbewertungen abzuleiten.

Beispielsweise bringt die Versiegelung von unversiegeltem Boden zwangsläufig auch einen Verlust der Lebensräume für Pflanzen und Tiere mit sich. Bodenumlagerungen und Versiegelungen wirken sich sowohl auf die Landschaft als auch auf Pflanzen und Tiere, Grund- und Oberflächenwasser aus. Bodenverunreinigungen bringen Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser mit sich und können über diesen Pfad auch zu negativen Wirkungen auf Tiere (Lebensraum der aquatischen Fauna) und Menschen (Trinkwasser) führen.

Der Einfluss von Versiegelungen auf die Landschaft, auf Pflanzen und Tiere und auf das lokale Klima hat wiederum direkte Auswirkungen auf die Erholungswirkung und die Gesundheit des Menschen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung treten keine Wechselwirkungen auf, die über die in den Schutzgütern bereits beschriebenen Wirkungen hinausgehen.

### **3.11 Voraussichtliche Entwicklung ohne das Planvorhaben**

Im Falle eines Ausbleibens der Planung könnte sich der vorhandene Standort entsprechend des bisher gültigen Bebauungsplanes in Übereinstimmung mit dem nicht geänderten Flächennutzungsplan entwickeln. Das bedeutet, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen weiterhin intensiv bewirtschaftet werden und im nördlichen Bereich des Planungsgebietes die Grünanlagen und Obstbaumweide bestehen bleiben. Die Obstbäume am Giffelsberger Weg würden sich im Laufe der Zeit weiter zu Altbäumen (potentielle Höhlenbäume) entwickeln. Eine Rodung der Gehölze wäre aufgrund der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nicht möglich.

Aufgrund des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplans wäre es jedoch jederzeit möglich, die Ackerfläche in einen Sportplatz sowie Parkanlage (vgl. Kapitel 1.4.3). umzuwandeln.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung Minderung und Ausgleich**

### **4.1 Vermeidungs-, Verringerungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen**

In § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, die folgenden Vermeidungsmaßnahmen in die entsprechenden Festsetzungen des B-Planes mit aufzunehmen:

#### **V 1 - Erhalt bestehender Gehölze im Bereich der geplanten Parkfläche**

Entlang des östlichen Randes der Ackerfläche befindet sich ein Saum aus niedrig wachsenden Gebüschern, der weiter Richtung Südwesten in ein Feldgehölz mit Weiden aus mittlerem Baumholz übergeht. Im westlichen Bereich der Ackerfläche grenzen Gehölzbestände mit Weiden, Robinien und Sträuchern an.

Die bestehenden Gehölze randlich der Ackerfläche bleiben im Zuge des Vorhabens erhalten und werden in die Parkfläche integriert.

Dies dient zum einen der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, zum anderen der Erhaltung der Biotopqualitäten der bereits vorhandenen Gehölze.

#### **V 2 - Erhalt bedeutender Einzelbäume im Bereich der geplanten Wohnbebauung**

**Änderung nach Offenlage in fett und kursiv**

Im Bereich der geplanten Wohnbebauung bleiben, soweit möglich, bedeutende Einzelbäume und sonstige Gehölze bestehen. Dies dient zum einen der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, zum anderen der Erhaltung der Biotopqualitäten der bereits vorhandenen Gehölze.

**V 3 - Bepflanzung der Parkfläche mit einheimischen Gehölzen**

Um einen Ausgleich für den Lebensraumverlust der Obstwiese und Gehölzflächen zu schaffen, werden einheimische Gehölze, vorzugsweise auch Vogelnährgehölze (u.a. Sorbus aucuparia, Viburnum opulus, Prunus spinosa, Euonymus europaeus, Rosa canina) im Bereich der neu anzulegenden Parkfläche gepflanzt.

**4.2 Ausgleichsmaßnahmen**

Da im südlichen Bereich eine Parkanlage auf der derzeit intensiv genutzten Ackerfläche entstehen soll, sind für die geplante Wohnbebauung keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird im Rahmen des Bebauungsplan Verfahrens aufgestellt.

**5 Zusätzliche Angaben****Verwendete technische Verfahren und Untersuchungsmethoden**

Zur Erstellung des Umweltberichts wurden der Landschaftsplan, der Flächennutzungsplan und internetbasierte Informationen des LANUV ausgewertet. Faunistische Kartierungen wurden für die Artengruppe der Amphibien durchgeführt. Dabei wurden keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen.

**Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen**

Durch die Flächennutzungsplanänderung sind Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Bewertung und Quantifizierung der Auswirkungen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplan Verfahrens.

**6 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Kolpingstadt Kerpen plant durch die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes die Voraussetzung zur 3. Änderung des Bebauungsplans BL 270 zu schaffen.

Ein Teil der Grünanlage mit Zweckbestimmung Park und die derzeit ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen in Zukunft als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Die südlich angrenzenden Grünflächen (heutige Nutzung als Ackerfläche) bleiben weiterhin als Grünflächen erhalten, allerdings mit der Zweckbestimmung Bolzplatz und Parkanlage sowie Grünfläche.

Auf Grund der Änderung der Flächenausweisung sind Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die detaillierte Bewertung und Quantifizierung der Auswirkungen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahren (§ 2 (4) BauGB).

Der Verlust der Obstbaumwiese wird durch die Planung einer Parkanlage im Bereich der heute intensiv genutzten Landwirtschaftsfläche ausgeglichen. Als Maßnahmen zur Vermeidung sollen vorhandene Baumbestände so weit wie möglich erhalten bleiben und im Bereich der Parkanlage heimische Gehölze, vorzugsweise Vogelnährgehölze, gepflanzt werden. Maßnahmen zum Ausgleich oder Monitoring sind nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände liegen nicht vor.

Kerpen im Januar/August 2019

Dieter Spürck

Bürgermeister